

OG Waldmohr	<u>Stellplatzsatzung</u>		
Beschlossen am:	20.11.2001		
In Kraft getreten am:	01.01.2002		
<u>Änderungssatzungen</u>			
1. Änderungssatzung:		In Kraft getreten am:	
2. Änderungssatzung		In Kraft getreten am:	

Stellplatzsatzung der Ortsgemeinde Waldmohr

vom 29.11.2001

Der Ortsgemeinderat Waldmohr hat in seiner Sitzung am 20.11.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.10.1994 in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Nach Maßgabe dieser Satzung kann für Bauvorhaben, bei denen die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, im Rahmen des § 45 Abs. 4 LBauO die Verpflichtung nach den Absätzen 1, 2 und 3 des § 45 LBauO durch Zahlung eines Geldbetrages an die Ortsgemeinde Waldmohr erfüllt werden. Das Nähere regeln die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Ablösebetrag

Unter Beachtung des § 45 Abs. 4 LBauO wird die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz auf

2600,00 Euro

festgesetzt.

§ 3 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Ortsgemeinde Waldmohr.

§ 4 Fälligkeit des Ablösebetrags

Der Ablösebetrag ist 4 Wochen nach Beginn des Bauvorhabens zu ermitteln.

§ 5 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zur Regelung des Rechtsverhältnisses schließt die Ortsgemeinde Waldmohr mit dem Stellplatzverpflichteten, auf den diese Satzung Anwendung findet, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 24. April 1997 außer Kraft.

Waldmohr, den 22.11.2001

Friedrich Wunn
Ortsbürgermeister